

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Marcel Queckemeyer (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Rechtsbrüche der Waldbesetzer in Bramsche?

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Marcel Queckemeyer (AfD), eingegangen am 30.05.2023 - Drs. 19/1498
an die Staatskanzlei übersandt am 31.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 30.06.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Bramsche wurde am 24. Mai 2023 ein Camp von sich „Waldi45“ nennenden „Klimaaktivisten“ zeitgleich mit Wohnungen von Mitgliedern der „Letzten Generation“¹, die von mehreren Justizbehörden als kriminelle Vereinigung eingestuft werden, durchsucht. Sie stehen im Verdacht, mehrere Straftaten begangen zu haben, darunter Brandstiftung. Die Polizei habe erklärt, es gehe nicht darum, das Camp aufzulösen. Die Polizeisprecherin wird mit den Worten zitiert: „Wir haben nichts dagegen, dass sie sich im Wald aufhalten“. Ende März hätten Campbewohner versucht, auch einen benachbarten Privatwald zu besetzen. Aufforderungen der Polizei und Mitarbeiter der Stadt Bramsche, die Befestigungen beseitigt hätten, seien sie nur „unzureichend nachgekommen“².

Das Waldstück wird seit dem 5. Juli 2022 besetzt, und in ihrer Selbstdarstellung beschränken sich die Tatverdächtigen nicht auf umwelt- und klimapolitische Beweggründe, sondern erklären: „Als Besetzung kämpfen wir für eine klimagerechte, antirassistische, antisexistische und hierarchiefreie Zukunft.“ Weiterhin heißt es, dass friedliche und legale Demonstrationen und Aktionen nicht mehr ausreichen. Wörtlich heißt es im Hinblick auf militante Aktionen: „Jede Aktion, egal ob legal, illegal, friedlich oder militant, ist wichtig und richtig solange sie dabei hilft, den Wald zu erhalten und den Bau der A33 Nord zu verhindern.“ In von der Gruppierung genutzten sozialen Medien werden Polizeibeamte als „Bullen“ bezeichnet und deren Maßnahmen diskreditiert³.

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung schränkt u. a. das Zelten und Grillen in der freien Landschaft, wozu auch der Wald gehört, außerhalb bestimmter Plätze ein. Wer dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro rechnen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aktivitäten der Besetzer politisch, und wie ordnet sie deren Handeln rechtlich ein?

Die Landesregierung verurteilt jegliche Form von Rechtsbrüchen und geht gegen sie im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten entschieden vor.

Die durch Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz garantierte Versammlungsfreiheit gewährleistet u. a. das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.2.2011 - 1 BvR 699/06 - juris Rn. 64). Die Bürgerinnen und Bürger sollen

¹ Vgl. <https://www.sat1regional.de/durchsuchungen-beim-klima-camp-waldi45-in-bramsche/>.

² Vgl. <https://www.haz.de/lokales/hannover/polizei-durchsucht-waldbesetzer-camp-nach-straftaten-im-umgebung-3LAKRCA3SNG45C7FRD4ZHIDY5A.html>.

³ Vgl. <https://waldi45.blackblogs.org/wer-sind-wir/>.

damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch mit Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können (Senatsbeschl. v. 26.8.2020 - 11 LC 251/19 - juris Rn. 40, m.w.N.). Der Anfragende weist auf das Verbot aus § 27 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hin, wonach in der freien Landschaft außerhalb von genehmigten Campingplätzen das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen nicht gestattet ist. Die Versammlungsfreiheit hat hier jedoch Vorrang vor den waldrechtlichen Verboten; eine allein darauf gestützte räumliche Beschränkung kommt daher derzeit nicht in Betracht.

Die Besetzung von Bäumen sowie die Errichtung verschiedener Bauten, u. a. mehrerer „Baumhäuser“ im Flurstück Gemarkung Schleptrup, Flur 12, stellt rechtlich eine Versammlung im Sinne von § 2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) dar. Die Versammlung unter freiem Himmel in Gestalt einer Dauerversammlung mit dem Motto „Waldi45 bleibt / Waldi45 statt A33“ wurde durch die zuständige Versammlungsbehörde mit Verfügung vom 30.03.2023 auf der Grundlage von § 8 NVersG in der Weise beschränkt, dass die Räumung des o. g. Privatgrundstücks verfügt worden ist.

Die Versammlung auf dem daneben liegenden öffentlichen Grundstück dauert mit Stand vom 30.06.2023 noch an.

2. Wurden seit Beginn der Besetzung Bußgelder gegen Campbewohner verhängt? Falls ja, wie viele und in welcher Höhe? Falls nein, wieso nicht?

Seit Beginn der Versammlung wurden insgesamt zehn Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und an die zuständigen Behörden abgegeben. Ob bzw. in welcher Höhe seitens der zuständigen Behörden Bußgelder erhoben wurden, kann von hier nicht beantwortet werden.

Verfahrensstände bzw. Sachstände zu den einzelnen Ordnungswidrigkeitenverfahren konnten in dem für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht ermittelt werden.

3. Gegen wie viele Personen wurde seit Beginn der Besetzung ein Strafverfahren eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Straftatbestand und Verfahrensstand)?

Es wurden 27 Strafverfahren gegen neun tatverdächtige Personen eingeleitet. Hierbei handelt es sich

- in neun Fällen um einfachen Diebstahl gemäß § 242 StGB,
- in drei Fällen um schweren Diebstahl gemäß § 243 StGB,
- in zwölf Fällen um Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB,
- in zwei Fällen um Nötigung gemäß § 240 StGB und
- in einem Fall um Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB.

Daneben wird in den folgenden 28 Fällen gegen Unbekannt ermittelt. Hierbei handelt es sich

- in zehn Fällen um Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB,
- in sechs Fällen um einfachen Diebstahl gemäß § 242 StGB,
- in vier Fällen um Beleidigung gemäß § 185 StGB,
- in einem Fall um das Fertigen und Verbreiten eines Fotos eines Geschädigten in sozialen Medien gemäß §§ 22, 23, 33 KUG,
- in einem Fall um Vermummung bei der Teilnahme an einer Versammlung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 5 Nds. VersG,
- in einem Fall um Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB,

- in einem Fall um den besonders schweren Fall des Landfriedensbruches gemäß § 125 a StGB,
- in einem Fall um vorsätzliche leichte Körperverletzung gemäß § 223 StGB,
- in einem Fall um versuchte gefährliche Körperverletzung gemäß §§ 22, 23, 224 StGB,
- in einem Fall um Brandstiftung gemäß § 306 StGB und
- in einem Fall um Herbeiführen einer Brandgefahr gemäß § 306f StGB.

Insgesamt wurden folglich 55 Strafverfahren eingeleitet. Alle Vorgänge befinden sich, nachdem sie der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme übersandt wurden, wieder in polizeilicher Bearbeitung.

4. Aus welchen Gründen erklärte die Polizei, es gehe nicht darum, das Camp aufzulösen, und dass sie nichts dagegen habe, dass die Besetzer sich im Wald aufhielten? Wie bewertet die Landesregierung diese Aussage, insbesondere vor dem Hintergrund mutmaßlich begangener Straftaten und gewaltbefürwortender Aussagen der Tatverdächtigen?

Nach den hiesigen Feststellungen handelt es sich bei dem Camp um eine Versammlung im Sinne von § 2 NVersG. Das Camp sowie die Personen, die sich dort aufhalten, stehen daher unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit, soweit sie sich nicht unfriedlich verhalten.

Da die Versammlung bereits begonnen hat bzw. weiterhin andauert, ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NVersG die zuständige Versammlungsbehörde die Polizei. Gemäß § 8 Abs. 1 NVersG kann die zuständige Versammlungsbehörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gemäß § 8 Abs. 2 NVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Die Auflösung stellt dabei stets die ultima ratio dar, die erst greift, wenn es keinerlei geeignete mildere Mittel gibt. Grundsätzlich ist bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen stets zwischen dem Grundrecht auf Versammlung der an einer Versammlung teilnehmenden Personen sowie eventuell entgegenstehender öffentlicher Interessen abzuwägen, insbesondere der Bewahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie etwaiger entgegenstehender privater Interessen. Hierbei ist - mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts - stets zu beachten, dass die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend ist und sie eine grundlegende Bedeutung für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen hat.

Auch wenn Anhaltspunkte bestehen, dass von einzelnen Personen, die sich im Camp aufhalten bzw. aufgehalten haben, Straftaten begangen wurden, vermag dies allein noch nicht die ultima ratio der Auflösung der gesamten Versammlung begründen. Wie bereits dargestellt, bedarf dies stets einer Abwägung im Einzelfall.

Wie bereits unter Frage 1 aufgeführt, sind gemäß § 8 Abs. 1 NVersG Beschränkungen vorgenommen worden, um unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Etwaige gewaltbefürwortende Aussagen von Personen, die an der Versammlung teilnehmen, stellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein unfriedliches Verhalten im Sinne der Verursachung einer konkreten Gefahr dar und vermögen daher eine Auflösung der Versammlung ebenfalls noch nicht zu begründen. Die möglichst weitreichende Sicherung eines etwaigen Strafverfolgungsanspruchs ist durch die bereits durchgeführten Identitätsfeststellungen erfolgt.

Die Abwägung der widerstreitenden Interessen unterliegt dabei einer fortlaufenden Bewertung.

5. Wird die Besetzung des Waldes dauerhaft geduldet werden? Falls ja, warum? Falls nein, bis wann ist die Räumung geplant?

Vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist grundsätzlich auch das Recht der Teilnehmenden umfasst, selbst über den Zeitpunkt und die Dauer der Versammlung zu bestimmen. Die zeitliche Begrenzung einer Versammlung richtet sich daher ebenso nach den versammlungsrechtlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 NVersG. Soweit im konkreten Einzelfall durch die Dauer der Versammlung

eine unmittelbare Gefahr im Sinne des § 8 NVersG begründet wird, können im Einzelfall versammlungsrechtliche Beschränkungen angezeigt sein.

Die bisherige Bewertung hat ergeben, dass allein durch die Zeitdauer der Besetzung des Waldes keine konkrete Gefahr durch die Versammlung entstanden ist. Eine zeitliche Beschränkung der Versammlung ist daher bisher nicht geboten. Die Versammlung dauert daher derzeit weiterhin ohne eine zeitliche Befristung an.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

6. Welchen Aufforderungen durch Polizei und Mitarbeiter der Stadt sind die Besetzer nur „unzureichend nachgekommen“?

In dem Waldgebiet, in dem die Versammlung stattfindet, grenzen Wald-Flurstücke verschiedener Eigentümer aneinander an, u. a. der Autobahn GmbH, welche sich vollständig im Eigentum des Bundes befindet. Die dortigen Wald-Flurstücke sind im Rahmen der allgemeinen wald- und naturschutzrechtlichen Vorschriften für die übliche Waldnutzung (z. B. Waldspaziergänge) allgemein zugänglich.

Am 30.03.2023 wurden die Personen, die an der Versammlung teilnahmen, zunächst aufgefordert, eine Versammlungsleitung zu benennen. Gemäß § 5 NVersG ist eine Versammlung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, wobei u. a. die Personalien und die Erreichbarkeit der Leiterin oder des Leiters der Versammlung anzugeben sind. Dieser Aufforderung wurde nicht nachgekommen.

Soweit sich die Versammlung teilweise auch auf ein anderes Grundstück erstreckte, wurde die Versammlung durch eine Beschränkungsverfügung vom 30.03.2023 örtlich beschränkt, um die privaten Rechte der Eigentümerin zu schützen. Dieser Beschränkung kamen die Personen, die an der Versammlung teilnehmen, nur teilweise nach. Die Beschränkung wurde sodann durch die Polizei im Wege der Ersatzvornahme im Ausgleich kollidierender Interessen umgesetzt.

7. Sind durch die Besetzer bzw. deren Lager Schäden in Wald und Flur entstanden? Falls ja, wird um Darstellung der Schäden gebeten.

Im Umfeld des Camps wurden augenscheinlich mindestens 16 Bäume (Fichten) durch unbekannte Täter widerrechtlich gefällt. Es besteht der Verdacht, dass dieses Holz im Camp Waldi45 verbaut wurde. Eine abschließende Bezeichnung der Schäden kann erst erfolgen, wenn die Versammlung beendet und ein Rückbau vollzogen ist.

8. Ist es seit Beginn der Besetzung zu Gewalttaten gegen Polizeibeamte, Jäger, Förster oder sonstige Personen gekommen? Falls ja, wird um Darstellung der Vorfälle gebeten.

Seit Versammlungsbeginn wurde in drei Fällen wegen gewalttätiger Aktionen ermittelt.

In einem Fall versuchten zwei Aktivisten, durch Erklettern einer Arbeitsmaschine (Harvester) die Forstarbeiten zu blockieren. Ein Aktivist rutschte im Rahmen dieses Vorgehens vom Reifen der Arbeitsmaschine ab und verletzte sich dabei. Er wurde anschließend mit einem Rettungswagen in ein Krankenhaus gebracht. Die andere Person klammerte sich kurzfristig an den Harvester, um die polizeilichen Maßnahmen zu erschweren, und leistete hierdurch passiven Widerstand.

In einem weiteren Fall wurde ein Jagdaufseher im Rahmen der Festnahme einer Person nach § 127 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (sogenannte Jedermann-Festnahmerecht) nach Hausfriedensbruch durch eine Gruppe verummter Personen angegriffen. Dabei wurde er mit Steinen beworfen und es wurde versucht, ihn zu schlagen. Der Jagdaufseher wurde nicht verletzt.

Im dritten Fall wurden ein Jagdberechtigter und sein erwachsener Sohn, während sie Bildaufnahmen vom Camp fertigten, von vier Personen angegriffen. Diese waren mit dem Fertigen der Aufnahmen nicht einverstanden und versuchten, das Handy zu entreißen. Bei einem anschließenden Handgemenge wurden beide Personen nach eigenen Angaben geschlagen, jedoch nicht verletzt.

In allen Fällen wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet.

9. In welcher Höhe sind seit Beginn der Besetzung Kosten durch Polizeieinsätze, Einsätze kommunaler Mitarbeiter und andere öffentliche Maßnahmen entstanden? Wurden diese Kosten den Besetzern in Rechnung gestellt? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, warum nicht?

Die Durchführung von Versammlungen ist grundsätzlich kosten- und gebührenfrei. Kosten, die Behörden im Zusammenhang mit der Begleitung von Versammlungen entstehen (z. B. für Straßensperren o. ä.), werden grundsätzlich nicht von der Versammlung getragen, sondern übernommen. Soweit im Einzelfall übermäßige Wirkungen von einer Versammlung ausgehen, denen durch Beschränkungen im Sinne des NVersG begegnet werden muss, so kann es gegebenenfalls zulässig sein, Kosten, die im Zusammenhang mit der verwaltungs-/vollstreckungsrechtlichen Durchsetzung entstehen, den Personen aufzuerlegen, die Anlass für entsprechende Maßnahmen gegeben haben. Dies können gegebenenfalls auch Personen sein, die an einer Versammlung teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

Seit Beginn der Versammlung bis einschließlich 23.05.2023 sind der Polizeidirektion Osnabrück insgesamt Sachkosten in Höhe von 3.988,47 Euro, insbesondere für Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme zur Durchsetzung versammlungsrechtlicher Beschränkungen, entstanden. Die bisher ermittelten Kosten konnten noch nicht in Rechnung gestellt werden, da ein unmittelbarer Kostenverursacher bisher noch nicht feststellbar war.

Hierüber hinaus sind keine Kosten für den Einsatz von kommunalen Mitarbeitenden oder anderen öffentlichen Maßnahmen bekannt.

Die Abrechnung des Einsatzes vom 24.05.2023 ist noch nicht abgeschlossen. Es wird derzeit geprüft, ob bzw. inwieweit diese mit zum Strafverfahren angemeldet werden können.

Die Frage der jeweiligen Kostentragung unterliegt einer ständigen Prüfung.

10. Soll, auch vor dem Hintergrund der kürzlich erst nach mehreren Stunden erfolgten Räumung des Landtages nach einer Aktion von Greenpeace, die Besetzung öffentlichen Raumes und öffentlicher Gebäude allgemein nicht mehr verfolgt werden? Falls nein, wird um eine Begründung für das Nichträumen des Waldes in Bramsche unter Berücksichtigung der begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie der geäußerten Gewaltbereitschaft der Besetzer gebeten.

Auch der Wald stellt grundsätzlich einen öffentlichen Ort oder Raum dar, an welchem Versammlungen stattfinden können und dürfen. Eine Auflösung der Versammlung und eine gegebenenfalls dann anschließende „Räumung“, sofern sich die Versammlungsteilnehmenden nicht entfernen, kann nur nach den oben dargestellten Grundsätzen erfolgen.

11. Hält die Landesregierung das dauerhafte Dulden rechtswidrigen Handelns für vereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen? Es wird um eine Erklärung gebeten, insbesondere unter Berücksichtigung der Anwendungsschranke des Opportunitätsgrundsatzes im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Waldnutzer.

Ein im Sinne der Fragestellung „dauerhaftes Dulden rechtswidrigen Handelns“ ist nicht zu erkennen.

Ergänzend zu den durch den Anfragenden dargestellten strafprozessualen Maßnahmen wurde durch die zuständigen Behörden auch mit dem Ziel der Gefahrenabwehr vorgegangen.

Insbesondere wurde die Versammlung auf Grundlage des NVersG beschränkt.

Gemäß § 8 NVersG kann die zuständige Versammlungsbehörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn durch diese eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet wird. Dies ist im Falle der Versammlung unter dem Motto „waldi45 bleibt / Waldi45 statt A33“

erfolgt. Mit Allgemeinverfügung vom 30.03.2023 wurde die Versammlung mit dem Ziel der Teilräumung durch die Polizeidirektion Osnabrück beschränkt und im Wege der Ersatzvornahme auf Grundlage des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) geräumt.

Die Versammlungsteilnehmenden sind ergänzend auf die FFH-Gebietsverordnung (LSG-VO) sowie die Allgemeinverfügung zur Verhinderung von Waldbränden des Landkreises Osnabrück hingewiesen worden, die auch in ausgedruckter Form vor Ort abgelegt worden sind. Außerdem sind verschiedene Gegenstände durch die Polizei sichergestellt worden, deren Einbringung bzw. Benutzung einen Verstoß gegen die LSG-VO dargestellt hat.

(Verteilt am 04.07.2023)